

# Antrag auf Einrichtung einer Beratung Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft

Hiermit beantrage ich die Einrichtung der Beratung/Beistandschaft gem. § 1712 Bürgerliches Gesetzbuch für mein Kind mit dem Wirkungskreis

Regelung des Unterhalts

Regelung der Vaterschaft

## Personalien des Kindes/Jugendlichen:

Vorname			Familienname
Geschlecht	männlich	weiblich	Staatsangehörigkeit
Geb. am			Geburtsort

## Personalien des beantragenden Elternteils:

Vorname			Familienname
Geb. am			Geburtsort
Wohnort			Straße
Telefon			Mobil
E-Mail			
SGB IIIleistungen	Nein	Ja,	€
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Nein	Ja,	€

## Personalien des Elternteils gegen den die Beratung/Beistandschaft wirken soll

Vorname			Familienname
Geb. am			Geburtsort
Wohnort			Straße
Fam. Stand			E-Mail
Telefon			Beruf
Arbeitgeber			Nettoeinkommen €
Krankenkasse			Rentenversicherung
Schulden	Nein	Ja,	€
Besteht Lebens-/Haushaltsgemeinschaft?	Ja		Nein
Eigene Wohnung/Wohnhaus			Mietverhältnis
Weitere Unterhaltspflichtige im Haushalt			außerhalb des Haushaltes

## Angaben zur elterlichen Sorge:

	Ich bin alleinige(r) Inhaber(in) der elterlichen Sorge. Bei der Geburt meines Kindes war ich nicht verheiratet.
	Ich bin alleinige(r) Inhaber(in) der elterlichen Sorge. Die Regelung erfolgte durch gerichtliche Entscheidung.
	Es besteht gemeinsame elterliche Sorge. Ich bestätige, dass das Kind dauernd in meinem Haushalt lebt.

## Wenn der Unterhalt für das Kind/den Jugendlichen geregelt werden soll:

	Mein Kind ist außerhalb der Ehe geboren.			
	Die Regelung der Vaterschaft erfolgt durch:			
	Mein Kind ist innerhalb der Ehe geboren.			
	Die Eltern leben getrennt seit:			
	Es bestehen Unterhaltsregelungen/Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich, schriftliche Einigung etc.).			
	Der Titel ist beigelegt.			
	Der Titel wird nachgereicht.			
	Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil regelmäßig Unterhalt:	Nein	Ja	Höhe €
	Die letzte Zahlung erfolgte am			
	Gibt es Rückstände? (Bitte Rückstandsberechnung vorlegen)	Ja	Nein	
	Titel noch nicht vorhanden.			
	Der unterhaltspflichtige Elternteil wurde durch Anwaltsschreiben oder durch einen Brief des beantragenden Elternteils aufgefordert, die Unterhaltszahlungen aufzunehmen oder Auskunft über sein Vermögen zu erteilen (möglichst Schreiben oder Kopie zur Verfügung stellen).			
<input checked="" type="checkbox"/>	Wenn nicht laufend Unterhalt gezahlt wird, besteht u. U. die Möglichkeit, Leistungen nach dem UVG zu beantragen. Informationen über die Voraussetzungen zum UVG sind durch den Beistand erfolgt.			
	Unterhaltsvorschussleistungen werden gezahlt/sind beantragt worden beim Jugendamt:			
	Leistungen ab	mtl. in Höhe von	€, Az.:	
	Wenn Unterhalt für mein Kind gezahlt wird, informiere ich den Sozialleistungsträger darüber.			
	Mein Kind verfügt über eigenes Einkommen (z. B. BAföG, Ausbildungsvergütung) und Vermögen (Aktien, Spareinlagen etc.).			
	Es wird Kindergeld (ab 01.07.2019) für das			
	<input type="checkbox"/> 1. und 2. Kind in Höhe von monatlich 204,00 Euro			
	<input type="checkbox"/> 3. Kind in Höhe von 210,00 Euro			
	<input type="checkbox"/> 4. Kind in Höhe von 235,00 Euro gewährt.			
	Mein Kind bezieht Leistungen nach dem SGB II	Ja/	Nein	

## Zahlung des Unterhalts:

Die Unterhaltszahlungen sollen vom unterhaltspflichtigen Elternteil auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber(in)	Geldinstitut
BIC	IBAN

### Wenn noch ein anderer Mann als Vater in Frage kommt:

Familienname	Vorname
Geb. am	Geburtsort
Anschrift	Telefon
Weitere Unterhaltsverpflichtungen:	
Weitere Informationen (z. B. Arbeitgeber, Beruf, Krankenkasse):	
Gesetzliche Empfängniszeit vom	bis

### Erklärung:

Die erfolgten Angaben entsprechen der Wahrheit.

Mit der Erfassung der erhobenen Daten in der EDV bin ich einverstanden.

Ein Austausch von unterhaltsrechtlichen Daten mit der Unterhaltsvorschusskasse und dem Sozialleistungsträger darf erfolgen.

Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass die auf die Unterhaltsvorschusskasse oder den Sozialleistungsträger übergegangenen Ansprüche für die Dauer der Beistandschaft auf das Kind zurück übertragen werden. Ohne die Rückübertragungsverfügung kann eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht erfolgen.

### Beendigung der Beratung/Beistandschaft:

Die Beratung/Beistandschaft kann jederzeit schriftlich durch den/die Antragssteller(in) beendet werden (§ 1715 Abs. 1 BGB).

Erfolgt keine vorzeitige Beendigung, endet die Beratung/Beistandschaft mit Volljährigkeit des Jugendlichen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stand 01.07.2019